

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur

### 1. Rechtsbeziehung

- |  |  |
|--|--|
| <p>1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Kundin/dem Kunden und der Genossenschaft GGA Maur (nachfolgend GGA Maur) für die Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur.</p> <p>1.2 Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden für die Bezeichnung der Kundinnen und Kunden jeweils die männliche Form gewählt.</p> <p>1.3 Für Kunden, die durch das Kommunikationsnetz der GGA Maur erschlossen sind, setzt die Rechtsbeziehung das Vorliegen eines Nutzungsvertrages der GGA Maur mit dem Liegenschaftseigentümer oder mit dem Kunden selbst voraus (inkl. analoges Radio- und TV-Angebot). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages und gegebenenfalls weiterer Dienstleistungsverträge.</p> <p>1.4 Für Kunden, welche die Dienstleistungen der GGA Maur über ein anderes Kommunikationsnetz (insbesondere Open-access-Netze) beziehen, umfasst die Rechtsbeziehung einen oder mehrere Dienstleistungsverträge sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).</p> <p>1.5 Dienstleistungsverträge der GGA Maur, die von den vorliegenden AGB abweichen, gehen diesen vor.</p> | <p>1.6 Die erste Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Spätere Mutationen müssen ebenfalls schriftlich, via E-Mail oder über die Homepage der GGA Maur mitgeteilt werden.</p> <p>1.7 Die GGA Maur entscheidet, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und sie kann die Anmeldung eines Kunden wegen fehlenden Voraussetzungen ablehnen.</p> <p>1.8 Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Angebot und Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen einzuhalten.</p> <p>1.9 Die aktuellen AGB können bei der GGA Maur angefordert oder auf der Webseite (gga.ch) abgefragt werden.</p> <p>1.10 Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich der empfangenen Programme und benützten Kommunikationsdiensten sowie der Dienstleistungen der GGA Maur verbleiben bei den berechtigten Dritten oder der GGA Maur.</p> <p>1.11 Die Übertragung des Teilnahmevertrages auf Dritte ist nicht möglich.</p> |
|--|--|

### 2. Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur

#### 2.1 Zugangsgeräte

- 2.1.1 Im Hinblick auf die Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur räumt die GGA Maur dem Kunden während der Dauer des Vertrages und für den Gebrauch im Haushalt bzw. im Unternehmen eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein. Ohne spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten oder gewerblichen Räumlichkeiten des Kunden beschränkt.
- 2.1.2 Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.1.3 Der Kunde hat der GGA Maur einen Wechsel der Wohnung oder des Geschäftsdomizils innerhalb des Versorgungsgebietes der GGA Maur mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Unterlässt er dies, ist die GGA Maur berechtigt, ihren Aufwand zu berechnen.
- 2.1.4 Die von der GGA Maur dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsgeräte (Kabelmodem, Set-Top-Box, Telefonieadapter, Switch, Gateway, Router etc.) sind Eigentum der GGA Maur.
- 2.1.5 Die Benützung der Zugangsgeräte ist ausschliesslich für die vertraglich vereinbarte Nutzung gestattet.
- 2.1.6 Der Versand der Zugangsgeräte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit nicht anders geregelt, ist die Installation der Zugangsgeräte Sache des Kunden. Die GGA Maur liefert dazu eine Installationsanleitung. Die GGA Maur ist bereit, die Installation gegen Vergütung des Aufwandes vorzunehmen oder sie empfiehlt dem Kunden einen Supportpartner.
- 2.1.7 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Zugangsgeräte und ist für deren vertragsgemässen Gebrauch verantwortlich. Untersagt ist das Öffnen der Geräte, die Vornahme von Eingriffen durch den Kunden selbst oder durch Dritte.
- 2.1.8 Eine Weitergabe der Zugangsgeräte an Dritte setzt die Vereinbarung «Kundenwechsel» voraus.

#### 2.2 Zugang zu den Dienstleistungen

- 2.2.1 Der Zugang zum persönlichen GGA Maur-Konto erfolgt über eine Anschlusskennung sowie ein Passwort.
- 2.2.2 Die GGA Maur darf jeden, der sich mit der Anschlusskennung sowie dem Passwort legitimiert, als berechtigten Teilnehmer betrachten. Das persönliche Passwort muss an einem sicheren Ort aufbewahrt und häufig gewechselt werden.
- 2.2.3 Hat der Kunde Anlass zur Befürchtung, dass Dritte unbefugt seinen Zugang benützen oder den Zugang missbräuchlich verwenden, muss er die GGA Maur sofort informieren, seinen Zugang sperren lassen und ein neues Passwort verlangen.

#### 2.3 Kundenservice

- 2.3.1 Die GGA Maur steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten werden von der GGA Maur nicht garantiert.
- 2.3.2 Die Verpflichtung der GGA Maur zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich auf die Geschäftszeiten der GGA Maur. Vorbehalten bleiben spezielle Serviceverträge.
- 2.3.3 Der Netzzugang und die Dienstleistungen können jederzeit aus technischen Gründen und insbesondere in folgenden Fällen eingeschränkt oder ganz eingestellt werden:
- wenn Hindernisse auftreten, welche die GGA Maur trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der GGA Maur, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen.
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Anschluss- und Erweiterungsarbeiten und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung. Die GGA Maur nimmt dabei angemessene Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussetzbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an.

- bei Störungen, die insbesondere durch Netzausfälle und Stilllegung von Sendern hervorgerufen werden.
  - bei Störungen bzw. Unterbrechung der Signalanlieferung an die GGA Maur, insbesondere bei Unterbrüchen auf übergeordneten Netzen.
  - bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen.
- 2.3.4 Bei Störungen der Zugangsgeräte ist die GGA Maur zu benachrichtigen. Sie ist für den Ersatz bzw. die Reparatur besorgt. Der Kunde muss das schadhafte Zugangsgerät der GGA Maur übergeben. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Dienstleistungspreisen wegen Ausfalls eines Zugangsgerätes besteht nicht.
- 2.3.5 Für Zugangsgeräte, die nicht von der GGA Maur zur Verfügung gestellt wurden, wird keine Servicequalität garantiert.
- 2.3.6 Der Kunde hat den Mitarbeitenden der GGA Maur oder den von der GGA Maur autorisierten Personen jederzeit Zutritt zum Netzzugang sowie zu den Zugangsgeräten zu gewähren.

### 3. Dienstleistungen

#### 3.1 Internet

- 3.1.1 Der Kunde ist sich bewusst, dass seine angeschlossenen Computer, Netzwerke und sonstigen Geräte und die sich auf diesen Computern, Netzwerken und Geräten befindlichen Daten über seinen Internet-Zugang erreicht, eingesehen, manipuliert und verändert werden können. Der Schutz der Geräte und Daten des Kunden sowie die Einhaltung geltender Vorschriften bezüglich des Datenschutzes sind Sache des Kunden. Der Kunde muss seinen Zugang zu den Internet-Dienstleistungen der GGA Maur gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte schützen.
- 3.1.2 Die GGA Maur legt die IP-Adressen und IP-Adressbereiche für den Kunden fest, und die GGA Maur hat das Recht, diese jederzeit zu ändern (dynamische IP-Adressen).
- 3.1.3 Bestellt der Kunde statische IP-Adressen, werden diese nur im Ausnahmefall geändert, und eine solche Änderung wird mindestens 15 Arbeitstage im Voraus angekündigt. Bei einer Vertragsauflösung fallen die IP-Adressen automatisch an die GGA Maur zurück.
- 3.1.4 Internet-Dienstleistungen sind grundsätzlich Best Effort-Übertragungsraten, für welche die GGA Maur keine Garantie abgibt. Vorbehalten bleiben separate Dienstleistungsverträge.
- 3.1.5 Das Internet bietet eine praktisch unbeschränkte Fülle an Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Downloads), die das lokale, nationale oder internationale Netz stark beeinflussen können. Der Kunde verpflichtet sich deshalb zum «Fair Use», d.h. auf die übermässige Nutzung des Internets zu verzichten. Bei Verstössen gegen diese Regel behält sich die GGA Maur alle notwendigen Massnahmen vor.
- 3.1.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dritte Anbieter den Zugang zu ihren Internet-Angeboten selber regeln. Der Kunde verpflichtet sich aber auch gegenüber der GGA Maur, die Angebote anderer Anbieter nur bestimmungsgemäss zu gebrauchen.
- 3.1.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über die Dienstleistungen auch Inhalte übertragen werden können, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, zu verhindern, dass im Haushalt bzw. der Unternehmung solche Inhalte und Informationen durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.
- 3.1.8 Der Kunde darf das Internet weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen nutzen. Er wird in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch dem Kunden zugehörige oder andere Benutzer erfolgt.
- 3.1.9 Der Versuch oder die Durchführung von nicht autorisiertem Eindringen in fremde Computeranlagen oder Datenbestände gilt als Missbrauch und kann rechtlich geahndet werden.
- 3.1.10 Kann der Kunde wegen einer Lücke in der Datensicherheit unabsichtlich Zugang zu fremden Computeranlagen oder nicht für ihn bestimmten Daten erlangen, so muss er dies protokollieren und der GGA Maur unverzüglich melden.

#### 3.2 Telefonie

- 3.2.1 Die Telefonie-Dienstleistungen der GGA Maur beziehen sich nur und ausschliesslich auf die angemeldete Wohnung bzw. Liegenschaft und dürfen nicht auf weitere Wohnungen oder Liegenschaften übertragen werden.
- 3.2.2 Die GGA Maur muss zur Sicherstellung der Notrufdienste die Standortidentifikation (sog. Heimadresse) bekanntgeben. Unter nomadischer Nutzung des Anschlusses wird der Gebrauch des Telefons von einem anderen als dem in der Anmeldung genannten Standort bezeichnet. In einer solchen Situation kann im Falle eines Notrufes von den Notrufdiensten nicht mehr erkannt werden, woher der Notruf erfolgte.
- 3.2.3 Sollte der Kunde das Telefon dennoch an einem anderen Standort als an der Heimadresse betreiben, so wird dem Kunden dringend geraten, im Falle eines Notrufes ab einem anderen Standort ein geeigneteres Kommunikationsmittel zu verwenden.
- 3.2.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, alle abgehenden Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x-Nummern), insbesondere auch zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern), unentgeltlich zu sperren. Eine solche Sperrung wie auch die Deaktivierung kann jederzeit bei der GGA Maur beantragt werden.
- 3.2.5 Bei Unterbrüchen der Stromversorgung ist die Nutzung der Telefonie-Dienstleistungen nicht möglich. Deshalb wird vom Einsatz der Telefonie-Dienstleistungen für sicherheitskritische Anwendungen abgeraten. Insbesondere TeleAlarm ® und automatisierte Mobilisierungsaufgebote (SMT) werden vom Telefonie-Service der GGA Maur nicht unterstützt. Die GGA Maur schliesst jegliche Verantwortung oder Haftung infolge von Störungen und Ausfällen aus.

#### 3.3 Radio und Fernsehen

- 3.3.1 Eine Anpassung der Radio- und Fernsehprogrammpalette kann aus verschiedenen Gründen (Einstellung des Betriebes durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Urheberrechte, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Die GGA Maur ist bestrebt, die entfallenden Programme mit ähnlichen Angeboten zu ersetzen. Die GGA Maur hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes, vom Kunden bestelltes Programm durch ein anderes Programm zu ersetzen. Sie informiert den Kunden sofort über die erfolgte Änderung. Ist der Kunde mit diesem Wechsel nicht einverstanden, hat er dies innerhalb von einem Monat zu melden, andernfalls gilt der Wechsel des Programms als stillschweigend genehmigt.
- 3.3.2 Die Verwendung in öffentlichen Räumen sowie eine kommerzielle Nutzung oder die Weiterverrechnung des angebotenen Radio- und Fernsehangebotes ist nur mit schriftlichem Einverständnis der GGA Maur gestattet.
- 3.3.3 Aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmanbieters für das Sendegebiet der GGA Maur ist es möglich, dass einzelne Sendungen der Programmanbieter von der GGA Maur nicht übertragen werden können.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Einmalige Kosten sind bei Vertragsabschluss respektive zum Zeitpunkt der Mutation fällig. Mit der Bezahlung der Rechnung erklärt sich der Kunde mit der Mutation einverstanden. Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Die Rechnungstellung für den Nutzungsvertrag erfolgt jährlich, diejenige für Dienstleistungen zweimonatlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.
- 4.3 Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe einer Fälligkeit gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Sofern bis zum Fälligkeitstermin keine schriftlichen und begründeten Einwände erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Wird nur gegen einen Teilbetrag der Rechnung Einwand erhoben, ist der unbeanstandete Teil der Rechnung dennoch geschuldet.
- 4.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch im Verzug, und die GGA Maur ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5% sowie Mahngebühren zu verlangen.
- 4.5 Wiederkehrende Kosten (z.B. für Urheberrechte oder Konzessionsabgaben), welche die GGA Maur zu bezahlen hat, werden dem Kunden ohne Zuschlag weiter verrechnet.
- 4.6 Der Kunde hat die Rechnungen der GGA Maur auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die GGA Maur geltend macht. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 4.7 Hat die GGA Maur Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere Zweifel an der allgemeinen Zahlungsfähigkeit des Kunden, kann sie Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung verlangen.
- 4.8 Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden, und meldet er sich bei der GGA Maur nicht korrekt ab, so bleibt er für die Bezahlung gemäss der Preisliste verpflichtet, auch wenn er selbst nachweislich keine Dienstleistungen mehr bezogen hat.

## 5. Sperrung der Dienstleistungen

- 5.1 Die GGA Maur ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen durch den Kunden die Dienstleistungen ohne vorherige Ankündigung zu sperren, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist. Die Sperrung kann durch Trennung des Anschlusses, Plombierung der Anschlussdosen oder durch Einstellung der Dienstleistungen erfolgen.
- 5.2 Die GGA Maur sperrt die Dienste, wenn:
- der Kunde die Pflichten aus dem Nutzungsvertrag, namentlich der vorliegenden AGB, verletzt
  - der Kunde die Abonnementsgebühren und/oder Nutzungs- und Dienstleistungspreise der GGA Maur nicht fristgerecht bezahlt
- der Kunde die Dienstleistungen der GGA Maur missbräuchlich benützt, benützt hat oder die Gefahr besteht, dass er die Dienstleistungen missbräuchlich benützen wird.
- Für die Wiederaufschaltung in den oben genannten Fällen ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- 5.3 Der Kunde schuldet der GGA Maur auch bei erfolgter Sperrung die vollen Gebühren, Mietzinsen und Entgelte.

## 6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung der GGA Maur im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit einer Anmeldung ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6.2 Für unsachgemässe Installation von Zugangsgeräten übernimmt die GGA Maur keine Haftung.
- 6.3 Bei Funktionsstörungen und Unterbrüchen kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Dienstleistungspreise geltend gemacht werden. Die GGA Maur haftet insbesondere nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen ihrer Dienstleistungen. Ausdrücklich ist die GGA Maur nicht haftbar für zusätzliche Aufwendungen, erlittenen Verlust oder entgangenen Gewinn beim Kunden.
- 6.4 Die GGA Maur haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die GGA Maur entstehen. Jede weitere Haftung der GGA Maur für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.5 Die GGA Maur kann nur den technischen Zugang zu den Angeboten dritter Anbieter vermitteln. Für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit dieser Angebote kann die GGA Maur keine Haftung übernehmen.
- 6.6 Die GGA Maur haftet nicht für das Verhalten von Kunden, für andere Anbieter, deren Kunden und anderen Internet-Benutzern.
- 6.7 Kann die GGA Maur aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturereignisse von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Unfällen, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten, unvorhergesehene behördliche Auflagen etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung der GGA Maur ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.8 Die GGA Maur schliesst jede Haftung aus für Schäden, die aus der Benützung der Dienstleistungen oder anderer Produkte und Dienstleistungen der GGA Maur entstehen.
- 6.9 Der Kunde haftet für alle Schäden, die der GGA Maur oder Dritten durch die Beschädigung der Zugangsgeräte oder durch widerrechtliche Benützung der Dienstleistungen der GGA Maur entstehen.
- 6.10 Die Versicherung der Zugangsgeräte ist Sache des Kunden, der für Verlust oder Beschädigung (Diebstahl, Wasser, Feuer, Blitzschlag etc.) haftet. Kommt ein oder kommen alle Zugangsgeräte durch Diebstahl abhanden, so hat der Kunde die Pflicht, den Diebstahl unverzüglich der GGA Maur zu melden sowie einen entsprechenden Polizeirapport beizubringen.
- 6.11 Im Falle der Kündigung des Teilnahmevertrages durch den Grundeigentümer als Vermieter wird allfälligen Mietern in der angeschlossenen Liegenschaft der Zugang zum Kommunikationsnetz der GGA Maur unterbunden. Der Grundeigentümer haftet für die daraus entstehenden Forderungen auf Grund des Wegfalles der verschiedenen Dienstleistungen der GGA Maur zugunsten der Mieter. Die GGA Maur behält sich das Recht vor, Regress auf den Grundeigentümer zu nehmen.

## 7. Teilnichtigkeit

---

- 7.1 Sollte sich ergeben, dass eine Vertragsbestimmung wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch der Rest der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung ersetzt gelten, die den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

## 8. Vertraulichkeit

---

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.
- 8.2 Auf Anordnung einer Behörde bei begründetem Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen der GGA Maur ist die GGA Maur berechtigt, der Behörde vollumfänglich Auskunft zu geben.

## 9. Vertragsänderungen

---

- 9.1 Die GGA Maur hat jederzeit das Recht, die Preise, ihre Dienstleistungen, Geschäftsbedingungen und jedes andere Vertragsdokument zu ändern. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert.
- 9.2 Im Falle von Änderungen eines Vertragsbestandteiles zum Nachteil des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Teilnahmevertrag ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen schriftlich zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die neuen Bedingungen ohne weiteres als akzeptiert. Nicht zum Nachteil des Kunden gilt eine Vertragsänderung, die aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen durch die GGA Maur vorgenommen werden muss. Diese tritt sofort in Kraft.

## 10. Vertragsdauer

---

- 10.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die GGA Maur die Anmeldung des Kunden akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden.
- 10.2 Die Mindestvertragsdauer beträgt vorbehältlich anders lautender Vereinbarung 6 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist eine schriftliche Kündigung jeweils per Ende des Folgemonats möglich.
- 10.3 Kündigt der Kunde vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so muss er das bis zum Ende der Mindestlaufzeit geschuldete Entgelt bezahlen, selbst wenn er die Dienstleistungen nicht mehr nutzt. Vorbehalten bleibt eine Vereinbarung «Kundenwechsel», die vom Kunden und vom neuen Kunden zu unterzeichnen ist.
- 10.4 Bei missbräuchlicher Benützung der Dienstleistungen oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden kann die GGA Maur den Teilnahmevertrag fristlos kündigen und dem Kunden allfällige Aufwendungen belasten.
- 10.5 Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verantwortlich, dass die Zugangsgeräte in ordnungsgemäsem Zustand der GGA Maur innerhalb von 14 Tagen zurückgebracht werden. Ist dies nicht der Fall, hat die GGA Maur das Recht, die Kosten der Zugangsgeräte und Umtriebe in Rechnung zu stellen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

- 11.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der GGA Maur unterstehen schweizerischem Recht.
- 11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der GGA Maur in Maur. Die GGA Maur ist aber berechtigt, ihre Ansprüche auch am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Kunden geltend zu machen.